

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Technische
Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen
Produktionsbetrieben und die Verbesserung
der Qualität industrieller Erzeugnisse.**

**— TKO in den volkseigenen Bau- und
Baustoffbetrieben —**

Vom 22. Dezember 1961

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 8. September 1960 über die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse (GBl. I S. 520) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Verkehrswesen und dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die volkseigenen Bau- und Baustoffbetriebe, die dem Ministerium für Bauwesen bzw. den Bauämtern unterstehen, sowie für die gleichartigen Betriebe und Betriebsteile anderer Wirtschaftszweige.

Zu § 1 der Verordnung:

§ 2

(1) Die von den Mitarbeitern der TKO und dem verantwortlichen Bauleiter bzw. Meister festgestellten Mängel der Bauausführung und Baustoffgüte sind in das Bautagebuch einzutragen. Verantwortlich für die Eintragung ist der jeweils zuständige Bauleiter. Gleichzeitig sind Maßnahmen zu ihrer Beseitigung festzulegen. Die Führung von Kontrollakten durch die Baubetriebe bleibt davon unberührt.

(2) Bei Baustofflieferungen kann auf die Beifügung von Werksattesten (Qualitätsbescheinigungen) verzichtet werden, wenn die Qualität der Erzeugnisse den verbindlichen Standards entspricht. In diesen Fällen ist auf dem Lieferschein außer der Bezeichnung des Erzeugnisses dessen Sorte anzugeben und durch den Zusatz „nach TGL ...“ zu bestätigen, daß die Lieferung den technischen Forderungen entspricht. Weicht das gelieferte Erzeugnis von den technischen Forderungen (Standards) ab, entfällt auf den Lieferpapieren der Zusatz „nach TGL ...“ und es sind die Abweichungen anzugeben. Auf Stahlbetonfertigteilen ist die Betongüte, auf Leichtbetongroßblöcken und -platten die Betongüte und die Rohdichte anzubringen.

(3) Die für die Bauausführung, Baustoffgüte und Baustofflieferung im Bereich des Verkehrswesens geltenden speziellen Bestimmungen bleiben dadurch unberührt.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Mindestanzahl der TKO-Mitarbeiter wird in Prozent der Gesamtbelegschaft wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|------|
| 1. Baubetriebe und Bauabteilungen | 0,5% |
| 2. a) Baustoffbetriebe und Baustoffe herstellende Betriebsabteilungen | 1,5% |
| b) Zementwerke | 3,0% |

(2) In Baustoffbetrieben mit weniger als 60 Belegschaftsmitgliedern und in Baubetrieben mit weniger als 180 Belegschaftsmitgliedern ist für die Arbeit der TKO mindestens 1 TKO-Verantwortlicher zu benennen.

(3) Die Gliederung der TKO muß die Qualitätskontrolle in allen Fertigungsabschnitten und bei Mehrschichtenbetrieben in jeder Schicht gewährleisten.

§ 4

Die Werkleiter bzw. die von ihnen beauftragten Mitarbeiter haben monatlich in den Ständigen Produktionsberatungen über die Erfüllung der Qualitätsaufgaben zu berichten.

Zu §§ 4 und 5 der Verordnung:

§ 5

(1) Die TKO der Baubetriebe hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kontrolle der Qualität der angelieferten Baustoffe und Bauelemente. Bei schweren und wiederholten Qualitätsmängeln ist das DAMW zu verständigen;
2. Kontrolle der Übereinstimmung der Bauausführung mit den bauaufsichtlich genehmigten Unterlagen und Typenprojekten;
3. Kontrolle der Qualität der Bauausführung (Einhaltung der Standards, der Deutschen Bauordnung und sonstiger bautechnischer Bestimmungen und Richtlinien);
4. Durchführung aller Baugrund-, Bewehrungs- und Bauabnahmen, soweit sich die Staatliche Bauaufsicht die Abnahme nicht vorbehält. Bei der Großblock- und Plattenbauweise die geschoßweise Abnahme;
5. fachliche Beratung der Staatlichen Bauaufsicht bei Zwischen- und Endabnahmen von Spezialbauwerken (z. B. Fensehtürme, Industrieschomsteine);

(2) Die TKO der Baustoffbetriebe hat insbesondere die Aufgabe, Gütekontrollbücher in Tagebuchform zu führen, aus denen die Qualitätsentwicklung der Erzeugnisse hervorgeht. Darüber hinaus ist anzugeben, an welchen Tagen und für welche Menge die Qualität der ausgelieferten Erzeugnisse vom Standard abweicht.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 6

(1) Der Leiter der TKO hat das Recht, sich im Falle der Behinderung bei der Ausübung seiner Tätigkeit an die Staatliche Bauaufsicht bzw. das DAMW zu wenden.

(2) Der Leiter der TKO hat die Pflicht, bei mangelhafter Bauausführung und Qualitätsmängeln der Baustoffe Maßnahmen entsprechend den §§ 48 ff. des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) anzuregen.

(3) Der Leiter der TKO hat die Pflicht, bei der ständigen Erziehung der Bauschaffenden zur Qualitätssteigerung durch innerbetriebliche Schulungen und die Organisierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Brigaden mitzuhelfen.

(4) Der Leiter der TKO hat das Recht, bei der Durchführung und Auswertung von Wettbewerben mitzuwirken und an Produktions- und Prämienberatungen teilzunehmen.

(5) Der Leiter der TKO hat das Recht, beratend bei der Ausarbeitung von Produktionstechnologien mitzuwirken.

(6) Dem Leiter und den Mitarbeitern der TKO kann bei entsprechender Qualifikation personengebunden vom DAMW das Recht zur Probenahme von prüfpflichtigen Erzeugnissen erteilt werden.